Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang | Sonntag, 04.03.2007 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 08

Öffentliche Ausschreibung

nach VOB

Bauvorhaben: Gemeinde Plötzky – Befestigung Zufahrt Gewerbegebiet

a) Name, Anschrift des Auftraggebers: Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)
Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)
Tel. (03928) 710423

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer T 002/2007Plö/VWH

c) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen nach VOB

d) Ort der Ausführung: Gemeinde Plötzky

e) Art und Umfang der Leistung:

Aushub	260,00 m³
Planum vorhandene Tragschicht	700,00 m²
Planum Aushubfläche	520,00 m²
Frostschutzschicht 25 cm	500,00 m²
Schottertragschicht 20 cm	460,00 m²
Asphalttragdeckschicht 8 cm	950,00 m²
Bankett	320,00 m²

f) Art und Umfang der einzelnen Lose: keine Lose

g) Zweck der Bauleistung: Reparatur der Fahrbahn (Anliegerstraße)

h) Frist für die Ausführung: 16.04.07 bis 27.04.07

i) Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen angefordert/eingesehen werden können:
Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe), Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe), Tel. 03928 / 710 423
Termin von Anforderungen: ab sofort
Keine digitale Anforderung und Abgabe der Unterlagen.

j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
25,00 EUR per Verrechnungsscheck oder Banküberweisung an die Gemeinde Plötzky genannte Stelle an:
Vergabenummer: T 002/2007/Plö/VWH
Kontonummer: 371 021 669
BLZ, Geldinstitut: 800 555 00, Sparkasse Elbe-Saale
Kostenentgelt wird nicht erstattet.
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

k) Frist für das Einreichen der Angebote: 20.03.07

l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Stadt Schönebeck(Elbe), Markt 1, Zi. 304, 39218 Schönebeck (Elbe)
Tel. 03928 / 710 138, Fax 03928 / 710 199

m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

n) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter oder ihre Bevollmächtigten

o) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote:
20.03.07, 10^{00} Uhr
Kleiner Sitzungssaal,
Schönebeck (Elbe), Markt 1 (Rathaus)

p) Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme
Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Abrechnungs- summe

q) Zahlungsbedingungen:
Nach § 16 VOB/B und den Besonderen, Zusätzlichen und Ergänzenden Vertragsbedingungen;

r) Rechtsform für Bietergemeinschaften: Keine besondere Rechtsform verlangt.

s) Nachweise für das Beurteilen der Eignung des Bieters:
- Bewerbererklärung (-en) gem. RdErl. MBL Nr. 38/2006 vom 18.9.2006
- Zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit kann mit dem Angebot eine gültige Positiv-Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer-Lieferanten-Verzeichnis der Auftragsberatungsstelle ABSt Sachsen-Anhalt (www.sachsen-anhalt.abst.de „Rubrik ULV“) oder das Präqualifikationsverzeichnis vorlegt werden.
- Alternativ sind folgende gültige Einzelnachweise vorzulegen:
  - Handelsregisterauszug,
  - Steuerliche Bescheinigung des Finanzamtes (im Original),
  - Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes gem. EStG (soweit noch nicht vorliegend),
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufs-genossenschaft (im Original),
  - Bescheinigung über die Zahlung von Beiträgen an die Krankenkassen,
- Auszug aus Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate) auf Verlangen,
- Bescheinigung einer Haftpflichtversicherung (mind. 2 Mio. EUR Personen- schaden, mind. 1 Mio. EUR sonstige Schäden).

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 30.03.07

u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote:
Abgabe von Nebenangeboten nur bei gleichzeitiger Abgabe des Hauptangebotes.

vw) sonstige Angaben:
- Auskünfte zum Verfahren erteilt : Anschrift siehe a)
  Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt:
  Projektierungsbüro Wetzel & Fiedler, Tel.:039200/50015
- Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A:
  Landkreis Schönebeck, Cokturhof, 39218 Schönebeck (Elbe)

Haase
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG
der 11. Sitzung des Betriebsausschusses Städtischer Bauhof am 14.03.2007

Sitzungsbeginn: **17:00 Uhr**

Sitzungsort: Städtischer Bauhof Schönebeck
Dammweg 22
39218 Schönebeck (Elbe)

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
5. Informationen zum vorläufigen Jahresabschluss 2006
6. Informationen zum Sachstand Ausführung Leistung Straßenreinigung
7. Informationen zum überarbeiteten Wirtschaftsplan 2007
8. Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil

9. Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

i.V.

Haase
Oberbürgermeister

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang | Sonntag, 04.03.2007 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 08

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Plötzky

Beschluss Nr. 004/2007
Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage befindliche Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Außenbereich.

i.V. H. Rösler
Schmeißer
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Plötzky über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Außenbereich

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 32 S. 522) sowie der §§ 6 -7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12. 1996 (GVBI. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBI. LSA S. 698)
wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 21.02.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen

(1) Zur teilweisen Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der ganz oder teilweise in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auch wenn diese nicht zum Anbau bestimmt sind, (beitragsfähige Maßnahme) erhebt die Gemeinde Plötzky nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümerin-nen und Grundstückseigentümern oder den zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten, die hierdurch besondere Vorteile haben. Zu den in Satz 1 genannten Straßen, Wegen und Plätzen gehören auch in der Baulast der Gemeinde stehende Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können und in der Baulast der Gemeinde stehende öffentliche Wirtschaftswege.

(2) Für die Herstellung, den Aus- oder Umbau von in der Baulast der Gemeinde stehenden selbstständigen Immissionsschutzanlagen kann die Gemeinde Beiträge aufgrund einer gesonderten Satzung erheben.

(3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bau-programm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt; es kann bis zu seiner vollständigen Erfüllung jederzeit abgeändert werden.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich für die beitragsfähige Maßnahme entstandenen Kosten ermittelt. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die tatsächlich entstandenen Kosten für

1. den Erwerb der für die Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme erforderlichen Grundstücksflächen; hierzu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereit-stellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung,
2. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderli-chen Flächen,
3. die Herstellung, den Aus- oder Umbau des Straßen-, Wege- und Platz- körpers einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungs-gemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefun- gen (Niveauausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen; zum Straßen-, Wege- und Platzkörper gehören insbesondere
   - **a)** die Fahrbahn einschließlich unselbstständiger Lärmschutzanlagen,
   - **b)** die Gehwege,
   - **c)** die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
   - **d)** die dem ruhenden Verkehr dienenden unselbstständigen Park- und Abstellflächen,
   - **e)** die Radwege,
   - **f)** die kombinierten Rad- und Gehwege,
   - **g)** die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbstständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen),
   - **h)** die Böschungen, Schutzmauern und Stützmauern,
   - **i)** die Bushaltebuchten
4. die Herstellung, den Aus- oder Umbau von selbstständigen Park- und Abstellflächen sowie von selbstständigen Grünflächen, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
5. die Herstellung, den Aus- oder Umbau von Beleuchtungseinrichtun-gen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
6. die Herstellung, den Aus- oder Umbau vonEntwässerungseinrichtun-gen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
7. die Herstellung, den Aus- oder Umbau von Mischflächen und verkehrsberuhigten Bereichen einschließlich Unterbau; Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen und die Anschlüsse an andere Anlagen

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand zählen auch die Aufwendungen für eine Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen sowie die Aufwendungen, die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind.

(3) Die tatsächlich entstandenen Kosten sind nur so weit in den durch Beiträge zu deckenden Aufwand einzubeziehen, wie sie zur Erfüllung des von der Gemeinde festzulegenden Bauprogramms für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.

§ 3 Abrechnungsgebiet

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die in dem von der Gemeinde festge-legten Bauprogramm bezeichnete Maßnahme ermittelt. Er wird nach Abzug des Gemeindeanteils nach Maßgabe dieser Satzung auf die Grundstücke verteilt, die aus der Maßnahme einen besonderen Vorteil erlangen und durch die Anlage, die Gegenstand der beitragsfähigen Maßnahme ist, erschlossen werden (Abrechnungsgebiet).

(2) Die Gemeinde kann abweichend von Absatz 1 den Aufwand auch für einzelne Teilstrecken (Abschnitte) der Anlage ermitteln, wenn die Anlage im Bereich dieser Teilstrecke selbstständig nutzbar ist. Die Gemeinde kann den Aufwand auch für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, gemeinsam ermitteln (Ausbaueinheit).

§ 4 Gemeindeanteil

(1) Die von der beitragsfähigen Maßnahme ausgehenden Vorteile für die All-gemeinheit werden dadurch berücksichtigt, dass die Gemeinde zur Abgel-tung des Vorteils für die Allgemeinheit einen Anteil am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) trägt.

(2) Der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 wird entsprechend der in der nachstehenden Tabelle ausgewiesenen Von-Hundert-Sätzen festgesetzt.

	Anlageart und Teileinrichtung	**Gemeindeanteil in v. H.**
1.	**Anliegerstraßen**	
a	Fahrbahn (§ 2 Absatz 1 Nr. 3a)	25
b	Gehweg (§ 2 Absatz 1 Nr. 3b)	25
c	Radweg (§ 2 Absatz 1 Nr. 3e)	25
d	kombinierter Rad- und Gehweg (§ 2 Absatz 1 Nr. 3f)	25
e	unselbstständige Parkfläche (§ 2 Absatz 1 Nr. 3d)	25
f	unselbstständige Grünanlage (§ 2 Absatz 1 Nr. 3g)	25
g	Mischflächen (§ 2 Absatz 1 Nr. 7)	25
h	Straßenbeleuchtung (§ 2 Absatz 1 Nr. 5)	25
i	Straßenentwässerung (§ 2 Absatz 1 Nr. 6)	25
2.	**Haupterschließungsstraßen**	
a	Fahrbahn (§ 2 Absatz 1 Nr. 3a)	60
b	Gehweg (§ 2 Absatz 1 Nr. 3b)	40
c	Radweg (§ 2 Absatz 1 Nr. 3e)	60
d	kombinierter Rad- und Gehweg (§ 2 Absatz 1 Nr. 3f)	50
e	unselbstständige Parkfläche (§ 2 Absatz 1 Nr. 3d)	40
f	unselbstständige Grünanlage (§ 2 Absatz 1 Nr. 3g)	40
g	Mischflächen (§ 2 Absatz Nr. 7)	55
h	Straßenbeleuchtung (§ 2 Absatz 1 Nr. 5)	40
i	Straßenentwässerung (§ 2 Absatz 1 Nr. 6)	40
3.	**selbstständige Parkflächen (§ 2 Absatz 1 Nr. 4)**	**30**
4.	**selbstständige Grünanlagen (§ 2 Absatz 1 Nr. 4)**	**30**
5.	**Wirtschaftswege und sonstige nicht zum Anbau bestimmte Anlagen**	**25**

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen,

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
4. Jahrgang Sonntag, 04.03.2007 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 08

2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen
3. Wirtschaftswege: Feld- und Waldwege, die überwiegend der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken dienen

§ 5 Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands

(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 2) wird nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 4) und nach Abzug der nach Maßgabe des Absatz 2 ermittelten Beträge nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 3) verteilt. Zu den Grundstücken des Abrechnungsgebiets gehören auch die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke, soweit sie privatrechtlich genutzt werden können.

(2) Hat die Gemeinde Zuschüsse Dritter zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten und hat der Zuschussgeber bestimmt, dass die Zuschüsse ganz oder teilweise zur Entlastung der Beitragspflichtigen dienen sollen, so ist der entsprechende Betrag zusätzlich zum Gemeindeanteil vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen. Hat der Zuschussgeber keine Zweckbestimmung getroffen, so ist die Hälfte des Zuschussbetrags zusätzlich zum Gemeindeanteil vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen.

(3) Soweit für alle zum Abrechnungsgebiet gehörenden Grundstücke eine gleiche Nutzung nach Art und Maß zulässig ist und die tatsächlich realisierte Nutzung der Grundstücke nicht über diese zulässige Nutzung hinausgeht, erfolgt die Verteilung des Aufwands im Verhältnis der Grundstücksflächen. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.

(4) Ist innerhalb des Abrechnungsgebiets eine unterschiedliche Nutzung nach Art oder Maß zulässig, wird die zulässige Art und das zulässige Maß der Nutzung nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 bei der Verteilung des Aufwands nach Absatz 1 berücksichtigt. Gehen das tatsächlich vorhandene Maß der Nutzung oder die tatsächlich vorhandene Art der Nutzung einzelner Grund-stücke über das zulässige Maß oder die zulässige Art der Nutzung hinaus, so werden bei diesen Grundstücken das tatsächlich vorhandene Maß oder die tatsächlich vorhandene Art der Nutzung berücksichtigt.

§ 6 Aufwandsverteilung

(1) Sind Grundstücke
1. wegen ihrer Lage im Außenbereich oder,
2. wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) liegen, aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans auf ihrer gesamten Grundstücksfläche weder baulich noch gewerblich noch in vergleichbarer Weise nutzbar und unterscheidet sich die tatsächliche Nutzung dieser Grundstücke, abgesehen von der Grundstücksgröße, nach der Art der Nutzung voneinander, so wird diesen Unterschieden dadurch Rechnung getragen, dass die Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands im Verhältnis der Nutzflächen der Grundstücke erfolgt.

(2) Die der Aufwandsverteilung zugrunde zu legende Nutzfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachen der nach Absatz 3 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem in Absatz 4 bestimmten Nutzungsfaktor.

(3) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt für Grundstücke, die weder baulich noch gewerblich nutzbar sind, der gesamte Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.

(4) Der Nutzungsfaktor im Sinne des Absatzes 2 wird wie folgt festgesetzt:

Nutzungsart	**Nutzungsfaktor (Vervielfältiger der Grundstücks- oder Teilflächengröße)**
1. Grundstücke ohne Wohnbebauung oder gewerbliche Bebauung	
1.1 mit Waldbestand oder mit wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
1.2 bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
1.3 bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Wochenendhausgrundstücke, Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Baumschulen oder Ähnlichem)	0,5000
1.4 bei gewerblicher Nutzung	0,6667
2. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder der Land- und Forstwirtschaft dienenden Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen und Ähnlichem) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten in qm durch 0,2 ergibt, wobei Bruchzahlen des Ergebnisses auf die nächst-niedrigere volle Zahl abzurunden sind; für die Restfläche gilt Nr. 1	
bei eingeschossiger Bebauung	1,0000
bei zweigeschossiger Bebauung	1,3000
3 Campingplätze	
3.1 für die mit Betriebsgebäuden bebaute Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten in qm durch 0,2 ergibt, wobei Bruchzahlen des Ergebnisses auf die nächstniedrigere volle Zahl abzurunden sind	
bei eingeschossiger Bebauung	1,0000
bei zweigeschossiger Bebauung	1,3000
3.2 für die Restfläche	0,6667
4. gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten in qm durch 0,2 ergibt, wobei Bruchzahlen des Ergebnisses auf die nächst-niedrigere volle Zahl abzurunden sind; für die Restfläche gilt Nr. 1	
bei eingeschossiger Bebauung	1,0000
bei zweigeschossiger Bebauung	1,3000
5. Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen; für die Restfläche gilt Nr. 1	
bei eingeschossiger Bebauung	1,0000
bei zweigeschossiger Bebauung	1,3000

§ 7 Kostenspaltung

(1) Der Beitrag kann für
1. die Fahrbahn,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die kombinierten Rad- und Gehwege,
5. die unselbstständigen Parkplätze und Parkstreifen,
6. die unselbstständigen Grünanlagen,
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Entwässerungsanlagen,
9. den Grunderwerb,
10. die Freilegung

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die sich auf eine der Teileinrichtungen nach Nr. 1 bis 8 erstreckende Bau-maßnahme fertig gestellt und die Teileinrichtung selbstständig nutzbar ist.

(2) Aufwendungen für das Straßenbegleitgrün, unbefestigte Rand- und Grün-streifen, Böschungen, Schutzmauern und Stützmauern sind jeweils der Teileinrichtung zuzurechnen, der zu dienen sie bestimmt sind.

§ 8 Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme. Sie entsteht in den Fällen der Kostenspaltung mit dem Abschluss der auf die jeweilige Teileinrichtung bezogenen Teilmaßnahme und im Fall der Abschnittsbildung (§ 3 Absatz 2 Satz 1) mit dem Abschluss der auf den jeweiligen Abschnitt bezogenen Teilmaßnahme. Im Fall der Bildung von Ausbaueinheiten (§ 3 Absatz 2 Satz 2) entsteht sie mit dem Abschluss der Maßnahmen für die zur Ausbaueinheit zusammengefassten Anlagen.

(2) Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie technisch entsprechend dem Bauprogramm fertig gestellt und tatsächlich und rechtlich beendet ist und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

§ 9 Persönliche Beitragspflicht

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht be-lastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21.09. 1994 (BGBL. I. S. 2494) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermö-gensrechtsanpassungsgesetzes vom 04.07.1995 (BGBL. I. S. 895), belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teil-eigentum sind die einzelnen Miteigentümer nur mit ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10 Vorausleistung, Vorauszahlung, Ablösung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt,nach Baubeginn für die beitragsfähig Maßnah- me und vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
4. Jahrgang Sonntag, 04.03.2007 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 08

angemessene Voraus-leistungen auf den voraussichtlich nach Maßgabe dieser Satzung zu ermit-
telnden Beitrag zu erheben. Die Höhe der Vorausleistungen darf 60 v. H. des voraussichtlichen Beitrags nicht übersteigen. Die geleisteten Voraus-leistungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen. Bis zum
Entstehen der sachlichen Beitragspflicht können Vorausleistungen auch wiederholt erhoben werden.

(2) Die Gemeinde kann mit den Beitragspflichtigen vertraglich vereinbaren, dass diese Vorauszahlungen auf den voraussichtlichen Beitrag leisten. Diese Vorauszahlungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen.

(3) Soweit gezahlte Vorausleistungen oder Vorauszahlungen den endgültig ermittelten Beitrag übersteigen, sind sie zu erstatten.

(4) Der Beitrag kann insgesamt vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht endgültig abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrags.

§ 11 Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig. Die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Voraus-leistungsbescheids fällig.

(2) Die Fälligkeit der Vorauszahlung und die Fälligkeit des Ablösungsbetrags richtet sich nach den Vereinbarungen in den sie begründenden öffentlich-rechtlichen Verträgen. Sie soll sich an der in Absatz 1 bestimmten Fälligkeit orientieren.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenverhältnis können auf Antrag ganz oder teil-weise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebli-che Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu begründen und spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides einzureichen.

§ 13 Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten [nach dem Datenschutzgesetz -LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2002 (GVBI. LSA S. 54) in der jeweils geltenden Fassung]

1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeind-lichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind,
2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
4. aus den bei der Gemeinde vorliegenden sowie den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten

zulässig:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer;
- Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Gemeinde darf sich die in Absatz 1 genannten Daten von den ge-nannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plötzky, d 21.02.2007

i.V. H. Rösler
Schmeißer
Bürgermeister

Gemeinde Plötzky Landkreis Schönebeck

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o.g. hauptsatzungs-gemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.